



Richtlinien zur Erhebung der Gebühren für die Kindereinrichtungen des Sozialdienstes Olching e.V.

Hort in der Martinschule

§1

Gebührentatbestand

1. Der Sozialdienst Olching e.V. erhebt
 - für den Besuch seiner Kindertagesstätten Benutzungsgebühren
 - für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen des Besuches Verpflegungsgebühren

2. Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der in der Bestätigung über die Aufnahme des Kindes in der Kindereinrichtung als Aufnahmetag genannt ist.

3. Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

§2

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr und der Verpflegungsgebühr sind die Personenberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben oder das Jugendamt oder eine sonstige Einrichtung die Gebühren übernehmen.

Bei voraussichtlicher Übernahme der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren durch das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet so lange in Vorleistung zu gehen, bis die Übernahme der Kosten vom Jugendamt durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt und an den Sozialdienst Olching e.V. ausbezahlt wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten für ein oder mehrere Jahre vom Jugendamt übernommen wurden und eine erwartete Weiterzahlung noch nicht erfolgt ist.

§3

Gebührensatz, Betreuungsgebühren

Der **Hortbeitrag** wird in 12 Monatsbeiträgen per Lastschrift am Monatsanfang erhoben. Der Monatsbeitrag ist voll zu entrichten, unabhängig vom Eintrittsdatum.

Der Monatsbeitrag ergibt sich aus der wöchentlichen Buchungszeit.

Die Mindestbuchungszeit beträgt pro Woche, aufgrund gesetzlicher Vorgaben, mindestens 20 Wochenstunden.

<u>Buchungszeiten</u>	<u>Gebühren in Euro</u>
bis zu 4 Stunden	113,00 €
bis zu 5 Stunden	142,00 €
bis zu 6 Stunden	170,00 €
bis zu 7 Stunden	198,00 €
bis zu 8 Stunden	227,00 €
bis zu 9 Stunden	255,00 €

Ferienbetreuung

Besucht ein Kind während der Ferien den Hort länger als 14 Tage, wird automatisch die nächsthöhere Buchungskategorie berechnet.

Die Ferienbuchung ist eine VERBINDLICHE Buchung.

Zahlung

Die Zahlung erfolgt am Monatsanfang durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Eine Barzahlung der Beiträge ist nicht möglich. Die Gebühren entsprechen den Vorgaben der Stadt Olching.

Bescheinigungen

Für gewünschte Bescheinigungen, z.B. für das Finanzamt etc., wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro pro Bescheinigung erhoben. Diese wird vorab per Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen.

§4

Verpflegungsgebühren

Die Teilnahme an der Verpflegung ist verpflichtend und Bestandteil des Vertrags.
Die Gebühren werden in 11 Monatsbeiträgen per Lastschrift am Monatsanfang erhoben.
Im August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Die Verpflegungsgebühr für den Hort in der Martinschule beträgt derzeit 86,00 Euro monatlich.

Rückerstattung

Die Essensgebühr wird erst ab einer krankheitsbedingten Abwesenheit von mindestens 7 aneinander folgenden Schultagen **auf Antrag** zurückerstattet.

Verpflegung in der Ferienbetreuung

Während der Ferienbetreuung muss im Hort in der Martinschule ein Essenspaket gebucht werden. Die Kosten hierfür betragen für 5 Tage / 25,00 Euro. Das Essenspaket kann je nach Bedarf mehrfach gebucht werden.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist in der Ferienbetreuung verpflichtend.

Eine Rückvergütung für nicht in Anspruch genommene Tage erfolgt nicht.

§5

Gebührenermäßigung

1. Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie das Kinderhaus Esting, den Integrationshort Esting oder den Hort in der Martinsschule, oder besucht ein Geschwisterkind zeitgleich eine städtische Einrichtung, ermäßigen sich die Betreuungsgebühren für das Kind mit **der geringsten, unverminderten Betreuungsgebühr** um die Hälfte.
2. Die Gebührenermäßigung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Einrichtung beantragt werden und gilt ab dem Monat nach der Antragsstellung. Eine rückwirkende Gebührenermäßigung ist nicht möglich.

§6

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Betreuungs- und Verpflegungsgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Aufnahmetag (§1 Abs. 2) eines Kindes in die jeweilige Kindertagesstätte.
2. Wird die Einrichtung aus einem Grund geschlossen, den der Sozialdienst Olching e.V. nicht zu vertreten hat, z.B. höhere Gewalt, Pandemie, Epidemie u.ä., behält sich der Träger vor, Gebühren für den Besuch der Einrichtungen vorerst weiterhin einzufordern.

§7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Erhebung der Gebühren treten am 01.09.2022 in Kraft.

Sozialdienst Olching e.V.

gez. Stefan Müller
Geschäftsführer